

Benutzungsordnung Informations- und Kommunikationstechnologie der ETH Zürich (BOT)

MERKBLATT FÜR MITARBEITENDE – Mai 2019

Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen aus der Benutzungsordnung Informations- und Kommunikationstechnologie (BOT¹) der ETH Zürich:

Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologie

- 1. Die **Zugangsberechtigungen** und Identifikationsmethoden wie **Passwörter**, **PINs**, **Chipkarten**, **etc.** sind persönlich und daher vertraulich; sie dürfen weder weitergegeben noch zugänglich gemacht werden.²
- 2. Die **Nutzung von Informations- und Kommunikations-Mitteln** ist für diejenigen Zwecke erlaubt, für welche die Informations- und Kommunikations-Mittel dem Benutzer zur Verfügung gestellt werden ("bestimmungsgemässe Nutzung") namentlich zur Erfüllung der Aufgaben an der ETH Zürich.
- 3. Die Nutzung von Informations- und Kommunikations-Mitteln für private Zwecke ist erlaubt, soweit sie nicht übermässig ist und die Erfüllung der Arbeits- oder Studienpflichten nicht beeinträchtigt, nicht gegen die schweizerische Rechtsordnung oder Rechte Dritter verstösst, keinen kommerziellen Charakter hat und für die ETH Zürich nicht rufschädigend ist (Art. 8bis Abs. 1 BOT). Ausserdem darf die private Nutzung von Informations- und Kommunikations-Mitteln der ETH Zürich nicht zu einer technischen Störung oder Beeinträchtigung der Nutzung für die gesetzlichen Zwecke der ETH Zürich oder zu einer unverhältnismässigen Beanspruchung oder Belastung von allgemein genutzten Ressourcen (Netzwerke, Internetzugang etc.) führen (Art. 8bis Abs. 2 BOT).
- 4. Die private Nutzung von an der ETH Zürich-lizenzierter Software ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ETH Zürich in einem mindestens 50%igen Anstellungsverhältnis erlaubt, soweit dies der jeweilige Lizenzvertrag zulässt (Art. 8bis Abs. 4 BOT). Die gleichzeitige Nutzung von an der ETH Zürich-lizenzierter Software auf dem Privat- und Bürocomputer ist untersagt, ausser die Lizenzbestimmungen³ erlauben dies explizit. Die Informatikdienste geben Mitarbeitenden der zentralen Organe (Stäbe und Abteilungen) über entsprechende Nutzungsmöglichkeiten Auskunft.
- 5. Das vollständige oder teilweise Kopieren von an der ETH Zürich lizenzierter Software (Programme und Dokumentationen), gleich welcher Herkunft, ist untersagt, soweit nicht Lizenzbestimmungen oder das Urheberrechtsgesetz dies ausdrücklich erlauben (Art. 12 BOT).
- 6. Benutzer bzw. Benutzerinnen sind **persönlich** dafür **verantwortlich**, dass sie nicht gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Rechtsordnung (z.B. Strafrecht, Datenschutz) verstossen bzw. die Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte, Lizenzbestimmungen, Persönlichkeitsrechte) verletzen (Art. 16 BOT). In den zentralen Organen (Stäbe und Abteilungen) sorgen die Informatikdienste dafür, dass die entsprechenden Lizenzen für die bei den Mitarbeitenden installierte Software vorliegen.
- 7. Die Benutzer haben die ihnen von der ETH Zürich zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikations-Mittel mit der gebotenen Sorgfalt zu nutzen. Technische und betriebliche Anordnungen der Informatikdienste, der/des Systemverantwortlichen der Benutzereinheiten oder der/des IT-Sicherheitsbeauftragten sind für alle Benutzer verbindlich. Jeder Benutzer hat diese Anordnungen einzuhalten (Art. 17 BOT).

Folgen bei Fahrlässigkeit und Missbrauch

8. Für **grobfahrlässig oder absichtlich verursachte Schäden** und technische Störungen an Informations- und Kommunikations-Mitteln der ETH Zürich haftet in jedem Fall der Verursacher. Bei nicht bestimmungsgemässer Nutzung haftet der Verursacher auch für leichte Fahrlässigkeit. Bei grobfahrlässiger oder absichtlicher Verletzung von Rechten Dritter (insbesondere Urheberrechten und Lizenzbestimmungen) wird der Benutzer auch für denjenigen Schaden haftbar, für den die ETH Zürich allenfalls von Dritten belangt wird (Art. 17 BOT).

_

https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/associates/services/organisation/departments/informatikdienste/files/Projekte/it-best-practice-rules-de.pdf

¹ RSETHZ 203.21

² IT Best Practice Rules:

³ Vgl. auch https://www.softwareinfo.ethz.ch/



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich Swiss Federal Institute of Technology Zurich

- 9. Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Benutzungsordnung (Art. 18 BOT): Die wichtigsten Aktivitäten auf Informations- und Kommunikationsmitteln der ETH Zürich werden protokolliert. Zur Kontrolle der Einhaltung der Benutzungsordnung sind auf Anordnung der/des CISOs stichprobenweise allgemeine, nicht auf eine bestimmte Person bezogene Überprüfungen der Protokollierungen zulässig. Bei festgestellten Missbräuchen im Sinne von Art. 19 der BOT oder beim Vorliegen des Verdachts auf solche Missbräuche können die Aufzeichnungen vom CISO zur Ermittlung der fehlbaren Personen auch personenbezogen ausgewertet werden. Die Auswertung richtet sich nach den «Regeln zur Überwachung der Nutzung von IKT-Mitteln an der ETH Zürich» gemäss Anhang zur BOT.
- 10. Missbräuchlich ist jede Nutzung von Informations- und Kommunikations--Mitteln der ETH Zürich, welche die Vorschriften der Benutzungsordnung missachtet, gegen übergeordnetes Recht verstösst oder Rechte Dritter verletzt. Als missbräuchlich gelten namentlich die in Art. 19 Abs. 2 BOT aufgeführten Verhaltensweisen, die verboten sind.
- 11. Wird ein Missbrauch im Sinne von Art. 19 BOT festgestellt, so kann die/der CISO Massnahmen, wie etwa die **Sperrung des Zugangs** zu Informations- und Kommunikations-Mittel anordnen (Art. 20 BOT).
- 12. Bei **schwerem Missbrauch** wird **in jedem Fall ein Disziplinarverfahren** und gegebenenfalls auch ein Zivil- und Strafverfahren eingeleitet. Besonders schwere Fälle **können** zur **Entlassung** führen.

Kontaktstellen und Informationen

Chief Information Security Officer Dr. Domenico Salvati (GS)
(CISO) der ETH Zürich: Tel. 044 / 632 59 11

Informatikdienste:

Service Desk
http://www.id.ethz.ch/servicedesk

Tel. 044 632 77 77

Benutzungsordnung Informations-

und Kommunikationstechnologie der https://rechtssammlung.sp.ethz.ch/Dokumente/203.21.pdf
ETH Zürich (BOT)

https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/associates/services/organisation/

IT Best Practice Rules: departments/informatikdienste/files/Projekte/it-best-practice-rules-

<u>de.pdf</u>

Security Awareness.
PROTECT YOUR BRAINWORK.

https://itsecurity.ethz.ch/de/